

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf, am 9. Dezember 1970

Nummer 188

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	12. 11. 1970	VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen	1952
203022	18. 11. 1970	RdErl. d. Innenministers Festsetzung der Vergütung für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts bei den Polizeidienststellen	1953
20510	16. 10. 1970	RdErl. d. Innenministers Verhalten gegenüber exterritorialen Personen; Maßnahmen der Polizei bei Verkehrsdelikten	1953
285	5. 11. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berichterstattung über Berufserkrankungen; Dokumentation der Berufserkrankungen	1953

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Finanzminister		
17. 11. 1970	RdErl. — Mehrausgaben bei den Personalausgaben des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970	1953
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
10. 11. 1970	Aufruf — Landeswettbewerb 1971 „Unser Dorf soll schöner werden“ Schirmherr: Ministerpräsident Heinz Kühn	1955
Hinweis		
Nr. 22 v. 15. 11. 1970	1958	

I.

203010

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des höheren Forstdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 11. 1970 — I B 2 — 41.00 — 62 E 70 = IV 210—10.10

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes i. d. F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344 / SGV. NW. 2030) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Meine VwVO v. 17. 5. 1968 (MBL. NW. S. 1012 / SMBL. NW. 203010) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ausbildungsbahörden sind die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte — höhere Forstbehörden — nachstehend „höhere Forstbehörden“ genannt. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist jeden eingestellten Bewerber einer höheren Forstbehörde zu.

b) In Absatz 2 wird „Der Regierungspräsident“ durch „Die höhere Forstbehörde“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Ausbildung bei den Ausbildungsbahörden obliegt den Leitern der Ausbildungsbahörden. Diese benachrichtigen unverzüglich die Ausbildungsbahörde, wenn angenommen werden muß, daß ein Referendar das Ziel der Ausbildung nicht erreicht.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Referendar wird ausgebildet:

1. bei einem staatlichen Forstamt und einem Forstamt einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (Ausbildungsabschnitt I)	10 Monate
2. bei einer Privatforstverwaltung (Ausbildungsabschnitt II)	3 Monate
3. beim Forsteinrichtungsaamt (Ausbildungsabschnitt III)	6 Monate
4. während einer Reisezeit von (Ausbildungsabschnitt IV)	2 Monaten
5. bei einem Regierungspräsidenten (Ausbildungsabschnitt V)	2 Monate
6. bei einer höheren Forstbehörde (Ausbildungsabschnitt VI)	7 Monate

b) In Absatz 3 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

(3) Die höhere Forstbehörde ändert Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsbahörden I bis V, wenn dies der Ausbildungszweck erfordert. Sie kann in begründeten Einzelfällen Reihenfolge und Dauer dieser Abschnitte ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist

c) In Absatz 4 wird „Der Regierungspräsident“ durch „Die höhere Forstbehörde“ ersetzt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Ausbildungsabschnitt I

(1) Der Referendar wird acht Monate einem staatlichen Forstamt und zwei Monate einem Forstamt einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder acht Monate einem Forstamt einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung und zwei Monate einem staatlichen Forstamt zugeteilt.

(2) Während der Ausbildung bei einem Forstamt ist der Referendar mit den bei einem Forstamt anfallenden Aufgaben vertraut zu machen. Er ist in die Aufgaben eines Forstbetriebsbeamten gründlich einzuführen.

(3) Der Referendar hat sich mit den für das Forstwesen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie mit dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen vertraut zu machen.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Ausbildungsabschnitt II

Während dieses Ausbildungsbahörden ist der Referendar mit den forstpolitischen und betriebswirtschaftlichen Verhältnissen des Privatwaldes vertraut zu machen. Der Referendar soll einer privaten Forstverwaltung zugewiesen werden, die über einen für den höheren Forstdienst ausgebildeten Betriebsleiter verfügt. Die private Forstverwaltung soll nach Möglichkeit außerhalb des Regierungsbezirks liegen, in dem der Referendar den Ausbildungsbahörden I abgeleistet hat. Die Forstverwaltungen solcher Privatwaldbesitzer, die eigene Urprodukte weiterverarbeiten oder ein anderes wirtschaftliches Unternehmen betreiben, sollen bei der Auswahl bevorzugt werden.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Ausbildungsabschnitt V

Dem Referendar ist ein Überblick über Aufbau und Aufgaben einer Bezirksregierung zu vermitteln. Er ist in die Aufgaben des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landesplanung einzuführen. Er soll ferner einen Einblick in die Aufgaben auf dem Gebiete der Kommunalaufsicht, der Bauaufsicht, des Verkehrs sowie des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft erhalten.

6. Als neuer § 11 a wird eingefügt:

§ 11 a

Ausbildungsabschnitt VI

Dem Referendar ist ein Überblick über alle Sachgebiete der höheren Forstbehörde zu vermitteln. Er ist insbesondere in folgende Gebiete einzuführen: Forstliches Liegenschaftswesen, tarifrechtliche und sonstige Angelegenheiten der Waldbauer, Fragen der Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen, Betreuung des Privatwaldes. Darüber hinaus ist der Referendar in das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und in das Beamtenrecht einzuführen. Ihm soll außerdem Gelegenheit gegeben werden, sein theoretisches Wissen auf den Prüfungsgebieten der Großen Forstlichen Staatsprüfung zu vertiefen.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Lehrgänge

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die höheren Forstbehörden können anordnen oder zulassen, daß der Referendar an Lehrgängen oder Unterrichtungen teilnimmt. Dabei sollen dem Referendar auch Überblicke über Aufgaben anderer Verwaltungen vermittelt werden, unter anderem über die Aufgaben der Finanzverwaltung in Fragen der Besteuerung forstwirtschaftlicher Betriebe. Lehrgangs- und Unterrichtungszeiten werden auf die Ausbildungsbahörden angerechnet, in die sie fallen, wenn die höhere Forstbehörde nicht eine abweichende Regelung trifft.

8. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel der Ausbildungsbahörden im Ausbildungsbahörden I (§ 7 Abs. 1) sowie nach Beendigung der Ausbildungsbahörden I, II, III, V und VI ist von der Ausbildungsbahörden ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 1 zu erstatten.

9. In § 14 Abs. 2 wird „Landwirtschaftskammer“ durch „höheren Forstbehörde“ ersetzt.

Artikel II**285**

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Die Ausbildung der Referendare, die am Tage vor dem Inkrafttreten mehr als neun Monate Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch ist der Ausbildungsabschnitt V bei der höheren Forstbehörde abzuleisten. Die §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 und 4, 12 und 14 Abs. 2 finden in der durch diese Verwaltungsverordnung bestimmten Fassung Anwendung.

— MBl. NW. 1970 S. 1952.

203022

**Festsetzung der Vergütung
für die Erteilung nebenamtlichen und
nebenberuflichen Unterrichts bei den
Polizeidienststellen**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1970 —
IV B 3 — 5317/2

Abschnitt I A meines RdErl. v. 25. 11. 1966 (SMBI. NW. 203022) erhält mit Wirkung vom 1. 7. 1970 folgende Fassung:

I.**Unterrichtsvergütungen****A. Einzelstundenvergütung**

Die Vergütungssätze je Einzelstunde betragen für

- | | |
|---|----------|
| 1. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die BesGr. A 13 LBesG eingestuft sind, | 22,— DM |
| 2. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die BesGr. A 12 LBesG eingestuft sind, | 17,— DM |
| 3. Lehrkräfte, die im Hauptamt mindestens in die BesGr. A 11 LBesG eingestuft sind, | 16,— DM. |

— MBl. NW. 1970 S. 1953.

20510

**Verhalten
gegenüber exterritorialen Personen
Maßnahmen der Polizei bei Verkehrsdelikten**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 10. 1970 —
IV A 2 — 2510

Der RdErl. v. 10. 12. 1963 (SMBI. NW. 20510) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gegen Personen, die der deutschen Strafgerichtsbarkeit nicht unterliegen, sind Strafverfolgungsmaßnahmen unzulässig (vgl. RdSchr. d. BMI v. 12. 4. 1970 — VkB. 1970 S. 590 — betr. Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen).

2. In Nummer 3 ist der Fernruf des Auswärtigen Amtes zu ändern in „Bonn 171“

3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft die Bußgeldbehörde. Bei Mitgliedern konsularischer Vertretungen, soweit sie Vorräte und Befreiungen genießen, tritt an die Stelle des Auswärtigen Amtes die Staatskanzlei des jeweiligen Landes. Die Staatskanzlei des Landes NW, Referat Protokoll, ist in dringenden Fällen wie folgt zu erreichen: fernmündlich Düsseldorf 83 71, fernschriftlich 8 581 894.

4. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Justizminister.

— MBl. NW. 1970 S. 1953.

**Berichterstattung
über Berufserkrankungen
Dokumentation der Berufserkrankungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 11. 1970 — III A 3 — 8206 (III Nr. 2470)

Die Leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten der Länder haben vereinbart, ab 1. 1. 1971 die Dokumentation der Berufserkrankungen nach einem einheitlichen System zur datenmäßigen Auswertung durchzuführen. Dieses Verfahren, das für jede angezeigte Berufserkrankung mehrere Parameter erfaßt, bildet die Informationsbasis für Großzählungen, so daß über bisher vermutete Zusammenhänge mit statistischen Methoden gesicherte Aussagen gemacht werden können. Hieraus sollen sodann Ansatzpunkte für prophylaktische Maßnahmen gefunden werden.

Da das versicherungsrechtliche Merkmal der Anerkennung einer Berufskrankheit für die Belange des Arbeitsschutzes nicht ausreicht, orientiert sich das neue Verfahren am Merkmal des berufsbedingten Erkrankungsfalles. Hierzu zählt jede Erkrankung, bei der aus arbeitsmedizinischer Sicht ein kausaler Zusammenhang zwischen beruflicher Tätigkeit und Gesundheitsschädigung angenommen werden muß — unabhängig von der versicherungsrechtlichen Beurteilung.

Die Aufstellung von Statistiken über versicherungsrechtlich anerkannte Berufskrankheiten bleibt den Unfallversicherungsträgern vorbehalten.

Ich bitte die Staatlichen Gewerbeärzte, ab 1. Januar 1971 alle angezeigten Berufserkrankungen in einheitlichen Erfassungsblättern zu registrieren; die entsprechenden Muster nebst Signieranweisung werde ich in Kürze zusenden.

Die Erfassungsblätter sind als Durchschreibesatz zu beziehen, der wie folgt verwendet wird:

- Original: für die Akte des Erkrankten
- 1. Durchschrift: als Ablochbeleg
- 2. Durchschrift: für das Betriebskataster
- 3. Durchschrift: als Anforderungsbogen für zusätzliche Unterlagen
- 4. Durchschrift: zur Benachrichtigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes
- 5. Durchschrift: als Karteikarte.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (4. Durchschrift) ist unverzüglich nach Eingang der Anzeige — also nicht erst nach Abschluß des Verfahrens — zu benachrichtigen (RdErl. v. 24. 8. 1966 — SMBI. NW. 281 —).

• Die Ablochbelege (1. Durchschrift) sind nach vollständiger Ausfüllung zu sammeln und vierteljährlich, beginnend mit dem 1. 4. 1971, dem Rechenzentrum beim Versorgungsamt Düsseldorf — Programmiergruppe — zur Einspeicherung der Daten zu übersenden.

Diese Regelung gilt noch nicht für Berufserkrankungsfälle aus Betrieben, die der Bergaufsicht unterstellt sind.

— MBl. NW. 1970 S. 1953.

II.**Finanzminister**

**Mehrausgaben bei den Personalausgaben
des Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Rechnungsjahr 1970**

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 11. 1970 —
I D 1 Tgb.Nr. 4850/70

Im Nachgang zu meinem RdErl. v. 30. 9. 1970 (MBl. NW. S. 1767) stimme ich allgemein den Haushaltsüberschreitungen im Rechnungsjahr 1970 zu, die bei **Titel 451 — Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung** — durch Erhöhung des Verpflegungszuschusses von 0,60 DM auf 1,— DM für jeden Arbeitstag entstanden sind.

— MBl. NW. 1970 S. 1953.

1954

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Landeswettbewerb 1971

Unser Dorf soll schöner werden

Schirmherr: Ministerpräsident Heinz Kühn

**Aufruf d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 10. 11. 1970 — II B 2 — 2235 — 1900**

Im Einvernehmen mit dem Innenminister habe ich den Landeswettbewerb 1971
„Unser Dorf soll schöner werden“
ausgeschrieben.

Das anerkennenswerte Bestreben der Bürger, ihre Dörfer aus eigener Kraft schöner und anziehender zu gestalten, hat die Zahl der sich in diesem Wettbewerb messenden Gemeinden und Ortschaften von Jahr zu Jahr größer werden lassen. Die ausgezeichneten Ergebnisse des letzten Wettbewerbs, insbesondere auch die Anerkennung der Leistungen unserer Gemeinden im Bundeswettbewerb 1969, werden der erfreulich großen Initiative der ländlichen Bevölkerung und der politischen Gremien gewiß weiteren Auftrieb geben.

Die Dorfverschönerung geht als bedeutsame, zeitlose Gemeinschaftsaufgabe alle Einwohner an und erfaßt nahezu alle Bereiche der persönlichen Mitarbeit in der Dorfgemeinschaft. Gemeinschaftsleistungen und Selbsthilfe sind ihre tragenden Kräfte, denn alle Maßnahmen der öffentlichen Hand, alle Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln können nur dann Erfolg haben, wenn sie von bürgerschaftlicher Initiative begleitet werden.

So rufe ich alle ländlichen Gemeinden auf, sich am Landeswettbewerb 1971 zu beteiligen. Von größeren Gemeinden können deren Ortschaften am Wettbewerb teilnehmen; ihre Aussichten sind nicht geringer als diejenigen politisch selbständiger Gemeinden, denn es werden nur solche Leistungen zur künftigen Ordnung und schöneren Gestaltung des Ortsbildes bewertet, die unter den gegebenen Verhältnissen erwartet werden können.

Die Initiative der Bürger wird sich nur dann voll entfalten können, wenn die Träger der öffentlichen Verwaltung das Bemühen um die Verschönerung unserer Dörfer unterstützen und durch Rat und Tat Hilfestellung geben. Bei den bisherigen Wettbewerben war dies stets in vorbildlicher Weise der Fall. Ich bitte alle Verantwortlichen, insbesondere auch in den kommunalen Gebietskörperschaften, sich dem Landeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ auch dieses Mal eng verbunden zu fühlen.

Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1971**„Unser Dorf soll schöner werden“**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Bundeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ für 1971 ausgeschrieben und mit der Durchführung die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft beauftragt. Dem Bundeswettbewerb gehen gleichartige Wettbewerbe auf Länderebene voraus.

Die Bestrebungen für eine bessere Gestaltung der ländlichen Gemeinden werden von der Landesregierung nachhaltig unterstützt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister schreibe ich hiermit den

Landeswettbewerb 1971**„Unser Dorf soll schöner werden“**

aus.

Die Schirmherrschaft über den Wettbewerb hat Herr Ministerpräsident Heinz Kühn übernommen.

Mit der Durchführung habe ich die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe beauftragt. Sie arbeiten zusammen mit

- dem Landschaftsverband Rheinland in Köln,
- dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster,
- dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e. V.
in Bonn,
- dem Westf.-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V.
in Münster,
- dem Verband rheinischer Garterbauvereine e. V.
in Bonn,
- dem Obst- und Gemüseverband für Westfalen und
Lippe e. V. in Burgsteinfurt (Westf.),
- dem Städte- und Gemeindeverband Nordrhein-
Westfalen in Düsseldorf,
- dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,
- dem Landesverband Gartenbau Nordrhein e. V.
in Köln,
- dem Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V.
in Dortmund,
- der Arbeitsgemeinschaft für Bauwesen und Technik
in der Landwirtschaft — NRW — e. V. (ABTL-
NRW) in Düsseldorf und
- den Fremdenverkehrsverbänden in Nordrhein-
Westfalen.

1. Ziel des Wettbewerbs

Dieser Wettbewerb soll dazu beitragen, die notwendige gesellschaftspolitische und strukturelle Neuorientierung des ländlichen Raumes von seiten der Gemeinden her auf breiter Ebene zu unterstützen und zu intensivieren. Dabei sind ländliche Gemeinden und Ortschaften festzustellen, die durch Gemeinschafts- und Selbsthilfeleistungen bei Pflege und Entwicklung des Ortes und seiner Umgebung Vorbildliches schaffen. Hervorragende Beispiele sollen in vielfältiger Form weitere Gemeinden oder Ortschaften zum Nachahmen anregen.

2. Teilnahme am Wettbewerb

Teilnahmeberechtigt sind Dörfer und Gemeinden mit ländlichem Charakter bis zu 3 000 Einwohnern. Hierunter fallen sinngemäß auch geschlossene Gemeindeteile mit ländlichem Charakter in einer Gemeinde über 3 000 Einwohner. Anerkannte Bade- und Kurorte sind von der Teilnahme ausgenommen.

Am Landeswettbewerb können nicht teilnehmen:

- a) Teilnehmer an früheren Bundeswettbewerben und
- b) erste Landessieger bzw. Goldplakettengewinner in früheren Landeswettbewerben.

3. Prüfungskommission

Eine sachverständige Landesprüfungskommission, deren Mitglieder von den Landwirtschaftskammern im Benehmen mit den beteiligten Organisationen vorgeschlagen und von mir berufen werden, ermittelt die Landessieger. Die Kreise bitte ich, Kreiswettbewerbe als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb durchzuführen. Die Kreisprüfungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftskammer bestimmt. Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Gemeinden können

ab 7 Gemeinden 1 Kreissieger

ab 14 Gemeinden 2 Kreissieger

ab 30 Gemeinden 3 Kreissieger

ab 50 Gemeinden 4 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden. Für Kreise, in denen sich weniger als 7 Gemeinden am Wettbewerb beteiligen, trifft eine von der zuständigen Landwirtschaftskammer gebildete Prüfungskommission die Vorentscheidung.

Die Entscheidungen der Prüfungskommissionen sind endgültig.

4. Bewertungsmerkmale

Grundlage für die Beurteilung ist die Beachtung der schwierigen Situation des ländlichen Raumes. Alles, was seiner sinnvollen agrar-, wirtschafts- und siedlungsstrukturellen Weiterentwicklung und einer übergemeindlichen Neuordnung dient, wird besonders bewertet. Dabei wird für wichtig gehalten, daß sich die Ortsentwicklung im Rahmen übergeordneter Planungen vollzieht.

Für die Bewertung ist beispielsweise nicht entscheidend, daß alle möglichen Gemeinschaftseinrichtungen im Ort vorhanden sind, sondern vielmehr, daß sie das erforderliche Maß an kommunaler Grundausrüstung gewährleisten. Wird dies durch Arbeitsteilung mit anderen Gemeinden erreicht, so ist der bewußte Verzicht auf die eine oder andere Einrichtung als positiv im Sinne des Wettbewerbs zu werten.

Im einzelnen bewerten die Prüfungskommissionen:

A. Gemeinschaftliche Maßnahmen:**a) Ort in der Landschaft**

Ordnung des Ortsrandes, Einfügung des Ortes in die Landschaft (z. B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze und Bäume in der Gemarkung, an Wegen und Bauten im Außenbereich, Beseitigung von Landschaftsschäden) 10 Punkte

b) Straßenraum

Ordnung und Gestaltung der Straßenräume und Plätze (z. B. Bäume und Sträucher, äußere Gestaltung der Bauten, Außenwerbung) 10 Punkte

c) Gemeinschaftseinrichtungen

Zustand und Umfang der Gemeinschaftsanlagen, Versorgungs- und Erholungseinrichtungen, Erholungsanlagen, bürgerschaftliche und kulturelle Institutionen 20 Punkte

d) Ortsentwicklung

Struktur- und Planungssituation (z. B. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Landschafts- und Grünordnungspläne, Flurbereinigung), Ortsatzungen. Die erforderlichen Planungen werden nur bei selbständigen Gemeinden bewertet 10 Punkte

B. Private Leistungen

- a) Gestaltung und Pflege der Vorgärten 15 Punkte
- b) Instandhaltung der Gebäude und Hofräume 15 Punkte
- c) Blumen und Pflanzen an den Häusern 10 Punkte
- d) Gestaltung und Pflege der Wohn- und Wirtschaftsgärten 10 Punkte

5. Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten verliehen und Geldpreise vergeben. Kreise mit besonders hoher Beteiligung am Wettbewerb werden durch Sonderpreise ausgezeichnet.

6. Anmeldung zum Wettbewerb

T. Die Teilnahme am Landeswettbewerb ist ab sofort bis spätestens zum 1. April 1971 dem zuständigen Kreis zu melden. Die Kreise übersenden der zuständigen Landwirtschaftskammer

a) Landwirtschaftskammer Rheinland

53 Bonn

Endenicher Allee 60

b) Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe

44 Münster (Westfalen)

Schorlemerstraße 26

T. bis zum 1. Mai 1971 eine Übersicht der gemeldeten Gemeinden. Hierbei sind folgende Angaben zu machen:

a) Name der Gemeinde bzw. des Gemeindeteils

b) bei Gemeindeteilen — Name der Gemeinde

c) bei amtsangehörigen Gemeinden — Name des Amtes.

Die gemäß Ziffer 3 ermittelten Kreissieger sind der zuständigen Landwirtschaftskammer mit den in der Anlage angegebenen Unterlagen bis spätestens zum 1. Juli 1971 zu melden.

Düsseldorf, im November 1970

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

Anlage**zur Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1971****„Unser Dorf soll schöner werden“****Unterlagen,**

die für die Anmeldung der Kreissieger bei den Landwirtschaftskammern erforderlich sind:

A. Kurzer Erläuterungsbericht (bis zu 3 Schreibmaschinenseiten) und evtl. sonstige zur Beurteilung dienliche Unterlagen

B. Beantwortung folgender Fragen:

1. Größe des Gebiets, davon landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzfläche

2. Einwohnerzahl 1939: 1950: 1970:

3. Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen (Angaben für Ortschaften erwünscht)

4. Verkehrsbedienung

4.1 Art der öffentlichen Verkehrsmittel

4.2 Anzahl der Haltetermine am Ort

5. Versorgungseinrichtungen

5.1 Wasserversorgung

5.2 Abwasserbeseitigung

5.3 Abfallbeseitigung

6. Welche Gemeinschaftsanlagen wurden geschaffen

6.1 von der Gemeinde

6.2 von der Fürgerschaft

C. Bis zu 10 Lichtbilder, die einen Einblick in die im Wettbewerb stehenden Aufgaben und den Zustand vor der Wettbewerbsteilnahme und die durchgeführten Arbeiten zeigen.

Es empfiehlt sich, der Prüfungskommission zu Beginn der Ortsbesichtigung eine kurze Einführung in die Verhältnisse der Gemeinde bzw. Ortschaft zu geben, am besten an Hand vorhandener Entwicklungspläne (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan u. a.).

— MB! NW. 1970 S. 1955.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 15. 11. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite
Bestimmungen über die Besorgung von Hausdienstgeschäften	269	
Führung des Genossenschaftsregisters	269	
Richtlinien für die Umstellung des Genossenschaftsregisters auf die Karteiform	271	
Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten	272	
Anpassung des § 62 der Strafvollstreckungsordnung an die Neufassung des § 883 ZPO durch das Gesetz zur Änderung des Rechtsplegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911)	275	278
Personalnachrichten	275	
Rechtsprechung		
Rechtsprechung		
ZPO § 627, §§ 114 ff. — Im Verfahren nach § 627 ZPO ist einer Partei ein Armenanwalt beizugeben, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechtes gegeben sind. Eine Armenrechtsbewilligung ohne die Beiordnung eines Anwaltes ist nicht angebracht. Die Voraussetzungen der Bewilligung des Armenrechtes sind allerdings besonders kritisch zu prüfen. OLG Köln vom 28. Januar 1970 — 9 W 79/69	277	280
Strafrecht		
1. StVO § 13. — Der Wartepflichtige darf nach rechts in die Vorfahrtsstraße einbiegen, obwohl auf dieser von rechts ein Kraftfahrzeug heranfährt, wenn der Berechtigte seine rechte Fahrbahn benutzt und keine besonderen Umstände darauf hindeuten, daß der Berechtigte diese Fahrbahnseite verläßt. Als besondere Umstände, die ein Vorbeifahrenlassen des Berechtigten durch den Wartepflichtigen erforderlich machen können, kommen u. a. in Betracht: Kinder am Straßenrand (je nach Alter, Verhalten usw.) sowie besondere örtliche Verhältnisse. OLG Köln vom 20. Januar 1970 — 1 Ws (OWi) 175/69	278	
2. StGB § 222. — Ob ein Kraftfahrer ein Kraftfahrzeug noch rechtzeitig vor einem Fußgänger hätte zum Halten bringen können, hängt nicht von seiner Anhaltezeit, sondern von seinem Anhalteweg ab. OLG Hamm vom 22. Januar 1970 — 2 Ss 885/69	279	
Kostenrecht		
StPO § 473. — § 473 III StPO ist auch dann anzuwenden, wenn der Angeklagte mit einem verfahrensrechtlich nicht beschränkbaren Rechtsmittel die Verurteilung aufgrund einer anderen Tatbestandsnorm erstrebt und damit vollen Erfolg erzielt. OLG Düsseldorf vom 20. November 1969 — 1 Ws 646/69	280	

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17.— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.